

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Verordnung über die Spitex-Dienste, Neuerlass

Antrag:

Es wird eine neue Verordnung über die Spitex-Dienste gemäss Entwurf im Anhang erlassen.

Weisung:

1. Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 24. September 2006 wurde entschieden, dass die bis anhin von der Pro Senectute angebotene Haushilfe ab 1. Januar 2007 von den Spitex-Diensten der Stadt Winterthur übernommen werde. Diese organisatorische Veränderung ist Anlass, die vom Grossen Gemeinderat erlassene Verordnung über die spitalexterne Pflege vom 24. November 1986 durch eine neue, zeitgemässere zu ersetzen.

Gleichzeitig erfolgt, wo nötig, eine Anpassung an die im Rahmen der Umsetzung der NFA erfolgte Revision des Gesundheitsgesetzes auf kantonaler Ebene. Dieses sieht vor, dass – wie bis anhin – die Gemeinden für eine fachgerechte spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege ihrer Wohnbevölkerung sorgen. Das Angebot hat neben dem Leistungsbereich der Pflege-Pflichtleistungen der Sozialversicherungsgesetzgebung auch die notwendigen Dienste im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich zu umfassen. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über das Angebot und die Qualität der Leistungserbringung. Er kann entsprechende Verbandsrichtlinien verbindlich erklären. An die von den Gemeinden betriebenen oder beauftragten Spitex-Institutionen wird der Kanton auch in Zukunft Kostenanteile entrichten. Dabei wird unterschieden zwischen Pflege-Pflichtleistungen und nichtpflegerischen Spitex-Leistungen. Für nichtpflegerische Spitex-Leistungen können den Leistungsbezüglerinnen und -bezügern Eigenleistungen von höchstens 50% des durchschnittlich anrechenbaren Aufwands pro Leistungsstunde in Rechnung gestellt werden.

Die Beratung der Änderungen des Gesundheitsgesetzes ist im Kantonsrat abgeschlossen. Das so revidierte Gesetz wurde als Grundlage für die Überarbeitung der vorliegenden Verordnung herangezogen. Zur Zeit erarbeitet der Regierungsrat die Ausführungsgesetzgebung. Er beabsichtigt, die entsprechenden Gesetzesänderungen per Januar 2008 in Kraft zu setzen. Es erweist sich als nötig, die städtische Verordnung bereits früher zu erlassen, da die Übernahme der Haushilfe eine entsprechende rechtliche Grundlage nötig macht. Da sich nicht abzeichnet, dass die kantonalen Ausführungsbestimmungen Regelungen enthalten werden, denen die städtische Verordnung zuwiderlaufen könnte, erscheint dieses Vorgehen

gerechtfertigt. Andernfalls wäre die kommunale Vorlage in kleineren Punkten nachträglich anzupassen.

2. Die wichtigste Änderung

Die wichtigste Änderung gegenüber der bisherigen Regelung besteht in der Übernahme der bis anhin durch die Pro Senectute angebotenen Haushilfe durch die städtischen Spitex-Dienste. Wie bereits im Rahmen der Volksabstimmung festgehalten, werden in der Stadt Winterthur nun alle Leistungen in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie die hauswirtschaftlichen Unterstützungen "aus einer Hand angeboten".

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

- Art. 1** In Anlehnung an das kantonale Gesundheitsgesetz wird festgehalten, dass in Winterthur die Spitex-Dienstleistungen von den städtischen Spitex-Diensten oder privaten Trägerschaften angeboten werden. Zu denken ist dabei insbesondere an die konfessionellen Spitex-Dienste, die durch Defizitgarantien von der Stadt unterstützt werden, sowie die spezialisierte Kinder- oder Onko-Spitex. Zwischen der Stadt und den privaten Trägerschaften werden entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.
- Art. 2:** Hier wird kurz festgehalten, was wem weshalb angeboten wird: Allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Winterthur soll es möglich sein, trotz persönlicher Einschränkungen möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben. Dabei werden die von den Spitex-Diensten angebotenen Dienstleistungen in Ergänzung zum bestehenden sozialen Netz und unter Berücksichtigung der noch vorhandenen persönlichen Ressourcen der Klientinnen und Klienten erbracht.
- Art. 3:** Zur Organisation wird festgehalten, dass die Spitex-Dienste Teil des Bereichs Alter und Pflege sind und in den einzelnen Quartieren Spitex-Zentren bestehen. Von diesen werden in den entsprechenden Quartieren die von den Spitex-Diensten angebotenen Leistungen erbracht. Die Mitarbeitenden der Spitex-Dienste sind städtische Angestellte und unterstehen arbeitsrechtlich dem Personalstatut vom 12. April 1999.
- Art. 4:** Die von den Spitex-Diensten erbrachten Leistungen können von allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Winterthur in Anspruch genommen werden, sofern der Bedarf infolge Betagtheit, Behinderung, Krankheit, Rekonvaleszenz und/oder Geburt ausgewiesen ist. Sind jedoch spezielle Spitex-Dienstleistungen zu erbringen, so können die Klientinnen und Klienten an spezialisierte Spitex-Organisationen verwiesen werden. Zu denken ist dabei insbesondere an die Kinder-Spitex, die auf die ambulante Pflege von Kindern ausgerichtet ist, oder die Onko-Spitex, der vorwiegend die Pflege an Krebs erkrankter Patientinnen und Patienten obliegt.
- Art. 5:** Von den Spitex-Diensten werden pflegerische und nicht-pflegerische Leistungen, d.h. Gesundheits- und Krankenpflege sowie hauswirtschaftliche Unterstützungen angeboten. Die Aufzählung der Leistungen ist weit gefasst, aber grundsätzlich abschliessend. Die Leistungen umfassen die Pflege und Hilfe bei Krankheit, Unfall, Rekonvaleszenz, Behinderung, Gebrechlichkeit oder Geburt; die Entlastung von Angehörigen oder anderen pflegenden oder betreuenden Menschen; die Unterstützung und Förderung von präventiven und gesundheitserhaltenden Massnahmen; die Unterstützung in der Haushaltführung sowie die Aktivierung und Befähigung zur Gestaltung des Alltags. Bei den Einsätzen werden jedoch die noch vorhandenen persönlichen Ressourcen der Klientin und des Klienten berücksichtigt. Mit dieser

Umschreibung kann auch der künftigen Entwicklung in der ambulanten Pflege und Betreuung angemessen Rechnung getragen werden.

- Art. 6:** Welche Dienstleistungen eine Klientin oder ein Klient benötigt, wird von den Spitex-Diensten zusammen mit den Betroffenen in der Regel vor Ort abgeklärt. Bei kurzfristigen Einsätzen – z.B. nach einer Geburt – können diese Bedarfsabklärungen auch telefonisch erfolgen. Über die zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Beteiligten ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, dessen Inhalt sich nach den von den Spitex-Diensten erlassenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen richtet.
- Art. 7:** Den Dienstleistungen der Spitex-Dienste sind jedoch Grenzen gesetzt. Sie können nicht mehr erbracht werden, wenn die Situation der Klientin oder des Klienten für eine ambulante Pflege und Betreuung zu komplex und instabil wird; sich das Umfeld der Betreuten verändert; die Klientin oder der Klient die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen wiederholt verweigert; die Integrität des Personals verletzt wird; die Kosten der Spitex-Dienstleistungen für die Stadt im Vergleich zu anderen Betreuungs- und Pflegeinstitutionen – beispielsweise stationären – nicht mehr vertretbar sind.
- Art. 8:** In den einzelnen Quartieren oder Spitex-Zentren können die Spitex-Dienste im Sinne von begleitenden Massnahmen Krankenmobiliemagazine einrichten. Dabei sind die Mietpreise für die Krankenmobilien sowie die Verkaufspreise für Verbrauchsmaterial kostendeckend anzusetzen.
- Art. 9:** Die Spitex-Dienste sind für die qualitative Erbringung ihrer Leistungen verantwortlich. Dabei sind ihre Dienstleistungen fachgerecht und wirtschaftlich zu erbringen. Um dies zu gewährleisten, ist sowohl in der Gesundheits- wie Krankenpflege als auch in der Haushilfe fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen.
- Art. 10:** Für die von den Spitex-Diensten erbrachten Leistungen werden Taxen erhoben. Dabei wird zwischen pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen unterschieden.

Werden Leistungen erbracht, die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)¹ von den Versicherern im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und/oder der Unfallversicherung übernommen werden, so richten sich diese Taxen nach den Tarifen zwischen den Branchenverbänden und den Versicherern.

Bei Leistungen, die von den Versicherungen in der Regel nicht übernommen werden, wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Klientin oder des Klienten angemessen berücksichtigt. Dabei können leistungsschwachen Personen (z.B. Bezügerinnen oder Bezüger von Zusatzleistungen, Personen mit geringem Einkommen und ohne AHV- oder IV-Renten) Vergünstigungen gewährt werden. Ebenso kann ab einem bestimmten Vermögen ein gewisser Prozentanteil von diesem als Einkommen angerechnet werden. Für hauswirtschaftliche Leistungen, die an Sonn- und Feiertagen erfolgen, kann ein Zuschlag erhoben werden. Über den Kostendeckungsgrad der nichtpflegerischen Leistungen entscheidet der Grosse Gemeinderat jeweils im Rahmen des Voranschlages.

- Art. 11** Die von den Spitex-Diensten für ihre erbrachten Leistungen - pflegerische sowie nichtpflegerische - in Rechnung zu stellenden Taxen werden in einer vom Stadtrat

¹ Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995

zu erlassenden Taxordnung geregelt. Darin enthalten sein werden auch die Tarife für die Abgabe von Krankenmobilen sowie Verbrauchsmaterial.

Art. 12: Um eine möglichst reibungslose, effiziente Tätigkeit zu erzielen und um Doppelspurigkeiten zu verhindern, pflegen die Spitex-Dienste die Zusammenarbeit mit allen Institutionen des Gesundheits- und Sozialbereichs der Stadt Winterthur.

Die Spitex-Dienste sind zudem berechtigt, bei Bedarf und mit Einverständnis der Klientin und des Klienten – oder deren Vertretung – mit der Hausärztin, dem Hausarzt, Spital, Heim oder anderen Gesundheits- und Sozialbehörden zusammenzuarbeiten. Besteht eine grosse Selbst- oder Fremdgefährdung können die Spitex-Dienste den Hausarzt oder die Hausärztin informieren.

Art. 13: Die Klientinnen und Klienten der Spitex-Dienste haben jederzeit das Recht, in die sie betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Art. 14: Kommt es im Zusammenhang mit dem Einsatz der Spitex-Dienste zu Beschwerden, die nicht zwischen der Klientin oder dem Klienten und dem beauftragten Personal gelöst werden können, so sind diese auf dem Dienstweg zu erledigen. Zudem können Entscheide der Spitex- oder Bereichsleitung bzw. des Departements Soziales, die aufgrund des Auftrages oder der Verrechnung der Taxen gefällt wurden, innert 30 Tagen beim Stadtrat mittels Einsprache angefochten werden.

Art. 15: Diese Verordnung wird vom Stadtrat in Kraft gesetzt und ersetzt die Verordnung über die spitalexterne Pflege vom 24. November 1986.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Soziales übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Anhang:

- Verordnung über die Spitex-Dienste vom.. (Entwurf)

Verordnung über die Spitex-Dienste vom

Gestützt auf § 28 Ziff. 6 Gemeindeordnung¹ wird Folgendes beschlossen:

Art. 1

Grundsatz

In Winterthur werden Spitex-Dienstleistungen von der Stadt Winterthur (nachfolgend Spitex-Dienste genannt) oder anderen Trägerschaften angeboten. Zwischen letzteren und der Stadt bestehen Leistungsvereinbarungen.

Art. 2

Zweck

Die Spitex-Dienste bieten Dienstleistungen an, die es den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Winterthur erlauben, ihr Leben trotz persönlicher Einschränkungen so lange wie möglich zu Hause in ihrer gewohnten Umgebung weiterzuführen oder früher aus einem stationären Aufenthalt nach Hause zurückzukehren.

Ziel der angebotenen Massnahmen und Dienstleistungen ist es, die Selbständigkeit und die Autonomie der Klientinnen und Klienten zu erhalten und zu fördern.

Die Spitex-Dienstleistungen werden in Ergänzung zum bestehenden sozialen Netz und unter Einbezug der noch vorhandenen persönlichen Ressourcen der Klientinnen und Klienten erbracht.

Art. 3

Organisation

Die Spitex-Dienste sind Teil des Bereichs Alter und Pflege. Für die einzelnen Quartiere der Stadt bestehen Spitex-Zentren; diese sind jeweils für die Erbringung der Dienstleistungen zuständig.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Spitex-Dienste sind städtische Angestellte und unterstehen dem Personalstatut².

¹ Gemeindeordnung vom 26. November 1989

² Personalstatut vom 12. April 1999

Zielgruppen	Art. 4 Spitex-Leistungen stehen bei einem ausgewiesenen Bedarf folgenden Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung: - betagten, behinderten, kranken, verunfallten und rekonvaleszenten Menschen - Frauen vor und nach der Geburt Werden spezielle Spitex-Dienstleistungen benötigt, können Klientinnen und Klienten an spezialisierte Spitex-Organisationen verwiesen werden.
Leistungen	Art. 5 Das Dienstleistungsangebot der Spitex-Dienste umfasst Leistungen in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie hauswirtschaftliche Unterstützungen. Es umfasst: - Hilfe und Pflege bei Krankheit, Unfall, Rekonvaleszenz, Behinderung, Gebrechlichkeit oder Geburt - Einsätze in Ergänzung zu den persönlichen noch vorhandenen Ressourcen der Klientinnen und Klienten - Entlastung von Angehörigen oder anderen pflegenden oder betreuenden Menschen - Unterstützung und Förderung von präventiven und gesundheitserhaltenden Massnahmen - Unterstützung in der Haushaltsführung - Aktivierung und Befähigung zur Gestaltung des Alltags.
Bedarfsabklärung	Art. 6 Der Bedarf an Spitex-Dienstleistungen wird zusammen mit den Klientinnen und Klienten in der Regel vor Ort abgeklärt. Dabei werden diese über den Umfang der Pflege und Betreuung aufgeklärt. Mit der Klientin oder dem Klienten wird aufgrund dieser Bedarfsabklärung ein schriftlicher Vertrag über die zu erbringende Spitex-Dienstleistung abgeschlossen. Der Vertragsinhalt richtet sich nach den von den Spitex-Diensten erlassenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Grenzen	Art. 7 Die Pflege und Betreuung durch die Spitex-Dienste sind nicht mehr möglich bzw. eine andere Betreuungs- oder Pflegeform ist angezeigt, wenn - die Situation der Klientin oder des Klienten zu komplex und instabil wird und sich insbesondere der psychische Zustand als für die ambulante Hilfe ungenügend erweist - sich das Umfeld der Klientin oder des Klienten so verändert, dass die ambulante Hilfe nicht geeignet ist - die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen durch die Klientin oder den Klienten wiederholt verweigert werden - die Integrität des Personals verletzt wird - die Kosten der Spitex-Dienstleistungen für die Stadt im Vergleich zu anderen Betreuungs- oder Pflegeformen nicht mehr vertretbar sind.
Krankenmobilen	Art. 8 Als begleitende Massnahmen zur häuslichen Pflege und Betreuung können die Spitex-Dienste Krankenmobilenmagazine einrichten. Die Mietpreise für Krankenmobilen sowie die Verkaufspreise für Verbrauchsmaterial sind kostendeckend anzusetzen.
Qualität	Art. 9 Die Spitex-Dienste sind dafür verantwortlich, dass die Dienstleistungen fachgerecht und wirtschaftlich erbracht werden. Sie stellen sicher, dass in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Haushilfe fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird.
Taxen	Art. 10 Für die von der Spitex erbrachten Dienstleistungen werden Taxen erhoben. Dabei wird zwischen pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen unterschieden.

Für Leistungen, die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)³ von den Versicherungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und/oder der Unfallversicherung übernommen werden, richten sich die Taxen nach den Tarifen zwischen den Branchenverbänden und den Versicherern.

Bei der Verrechnung von Leistungen, die von den Versicherungen in der Regel nicht übernommen werden, wird der finanziellen Leistungsfähigkeit der Klientin oder des Klienten angemessen Rechnung getragen. Dabei können leistungsschwachen Personen Vergünstigungen gewährt werden, oder es können ab bestimmten Vermögensgrenzen Anteile davon als Einkommen angerechnet werden. Für Leistungen, die an Sonn- und Feiertagen erbracht werden, können Zuschläge erhoben werden. Über den Kostendeckungsgrad der nichtpflegerischen Leistungen entscheidet der Grosse Gemeinderat jeweils im Rahmen des Voranschlags.

Art. 11

Zuständigkeit

Der Stadtrat regelt in einer Taxordnung die Taxen für pflegerische und nichtpflegerische Dienstleistungen sowie für die Abgabe von Krankensmobilen und Verbrauchsmaterial.

Art. 12

Zusammenarbeit

Die Spitex-Dienste pflegen die Zusammenarbeit mit allen Institutionen des Gesundheits- und Sozialbereichs der Stadt Winterthur.

Die Spitex-Dienste sind berechtigt, bei Bedarf und mit Einverständnis der Klientin oder des Klienten oder deren Vertretung mit folgenden Personen oder Institutionen zusammenzuarbeiten: Hausarzt oder Hausärztin, Spital, Heime, Gesundheits- und Sozialbehörden. Besteht eine grosse Selbst- oder Fremdgefährdung kann der Hausarzt oder die Hausärztin auch ohne Einverständnis der betroffenen Personen informiert werden.

³ Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995, SR 832.112.31

Einsichtsrecht	Art. 13 Die Klientinnen und Klienten haben jederzeit das Recht, in die sie betreffenden Unterlagen bei den Spitex-Diensten Einsicht zu nehmen.
Rechtsschutz	Art. 14 Kommt es im Zusammenhang mit dem Einsatz der Spitex-Dienste zu Beschwerden, so sind diese auf dem Dienstweg zu erledigen. Gegen Entscheide der Spitex- oder Bereichsleitung bzw. des Departements Soziales im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsauftrag oder der Verrechnung von Taxen kann innert 30 Tagen Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.
Inkrafttreten	Art. 15 Die Verordnung wird vom Stadtrat in Kraft gesetzt und ersetzt die Verordnung über die spitalexterne Pflege vom 24. November 1986.

Winterthur, den

Im Namen des Grossen Gemeinderates:

Der Präsident: Peter Rütimann

Der Sekretär: Marc Bernhard